

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nehms für das Gebiet „Am Freudenberg“

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Nehms vom 02.03.1982 in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Abwassergebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz
§ 3 Grundgebühr
§ 4 Zusatzgebühr
§ 5 Gebührenpflichtige
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Öffentliche Last
§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Nebenbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt im Gebiet „Am Freudenberg“ die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wensin vom 02.03.1982 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung

- b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Am Freudenberg“ (Abwassergebühren).

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren (gegliedert in Grund- und Zusatzgebühr) für die Grundstücke erhoben; die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt **3,00 EURO** je Monat für jedes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück.

§ 4 Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt **1,80 EUR** je cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Sind auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück kein Wasserzähler und keine sonstige Messeinrichtung vorhanden, wird die Zusatzgebühr nach Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EGW) berechnet. Einwohnergleichwerte im Sinne dieser Satzung

ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung der Zusatzgebühr werden folgende Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt:

- | | | | |
|--|---|------|-----|
| a) Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person | = | 1 | EGW |
| b) bei Gaststätten je Sitzplatz | = | 0,3 | EGW |
| c) bei Vereins-, Boots- und Clubräumen je Benutzer | = | 0,1 | EGW |
| d) bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben
je Betriebsangehörigen | = | 0,3 | EGW |
| e) bei Versammlungsstätten und Sportstätten ohne
Gaststättenbetrieb je Besucherzahl | = | 0,03 | EGW |
- (6) Der so ermittelte Einwohnergleichwert wird auf volle Einwohnergleichwerte abgerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnergleichwert festgesetzt. Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 1. Dezember des vergangenen Jahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist der Stichtag für die Errechnung der EGW der Tag des Beginns der Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Jahresabwassermenge eines EGW wird von einem Tagesverbrauch von 135 Litern, mithin 50 cbm im Jahr, ausgegangen. Um die Jahresabwassermenge zu errechnen, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte mit dem Jahresverbrauch von 50 cbm multipliziert.
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Sofern bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Wassermesser erfolgen kann, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird und endet, wenn die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Öffentliche Last

Die Abwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Abwassergebühren ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Abwassergebühr wird für das laufende und darauffolgende Kalenderjahr als Vorauszahlung, zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen, festgesetzt. Diese Vierteljahresbeträge gelten für die nächsten Kalenderjahre fort, solange nicht ein neuer Bescheid ergeht.
- (5) Bei einem Neuanschluss an die Abwasserbeseitigung erfolgt die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlich angemessenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts-, und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln, Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhaben, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur

Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 7 und § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwassergebührensatzung tritt am 24.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in Nehms „Am Freudenberg“ vom 23.12.1999 außer Kraft.

Nehms, den 26.11.2019

Gez. Ernst-August Lawerentz
Der Bürgermeister
Gemeinde Nehms